

Schulförderverein Sallerner Berg Regensburg e.V.

Satzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Sallerner Berg Regensburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Grundsätze, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Förderung

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; er ist überparteilich, religions- und konfessionsungebunden, weltoffen und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen.
- (2) Zweck des Vereins:
 - a) Förderung der schulischen und außerschulischen Erziehung in Zusammenarbeit mit der Schule;
 - b) Förderung von Erziehungserkenntnissen;
 - c) Ausbau der musikalischen Erziehung an der Grund- und Teilhauptschule am Sallerner Berg;
 - d) Unterstützung der schulischen Erziehung durch besondere Betreuung;
 - e) Förderung sozialen Handelns in der Gruppe und verantwortungsbewussten Handelns gegenüber der Natur;
 - f) Förderung sozialer Kontakte der Eltern.Diese Zwecke sollen insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der Schule verwirklicht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung einer Hausaufgaben-Betreuungsgruppe, die von Fachpersonal und freiwilligen Helfern betreut wird;
 - b) Aktive Begegnung mit der Natur (im Haus und im Freien);
 - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Erziehungsfragen und anderen aktuellen Themen;
 - d) Unterstützung der Schule bei der Anschaffung von Musikinstrumenten;
 - e) Veranstaltung von Elterntreffs zum Erfahrungsaustausch.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins;
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann andere gemeinnützige Vereine finanziell unterstützen, soweit diese vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind. Den Beschluss dazu fasst der Vorstand.
- (9) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen

des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Den Beschluss dazu fasst der Vorstand.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen und sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit mit ihren Kindern zu besuchen und Vergünstigungen, die von dritter Seite den Mitgliedern gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, den Interessen des Vereins nicht zu schaden und die Hausordnungen der vom Verein für Veranstaltungen benutzten Einrichtungen zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§5. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für jede Familie wird nur ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages teilweise oder vollständig im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn der offene

Beitrag nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde und der offene Beitrag innerhalb der zwei Monate nicht voll entrichtet wird. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins oder die Satzung verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Der Beschluss muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Der Ausschließungsbeschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht fristgerecht angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8. Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung, maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG.
- (4) Mitglieder des Vorstands können beim Verein, im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses für Nichtvorstandstätigkeiten beschäftigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenvorständen oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§9. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellen des Jahresberichts;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Planung von Veranstaltungen;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche

Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, in dringenden Fällen auch durch elektronische Nachrichtenübertragung (E-Mail), beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12. Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Telefax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse, E-Mailadresse oder Telefaxnummer gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.


§16. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

§17. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (§2 Abs.9)
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Regensburg, den 12.06.2024


.....
Brigitte Brunner (Vorsitzende)